

Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | 2024 | 2025 |
|--|-----------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 92.538.720 EUR | 95.409.650 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 100.982.252 EUR | 106.128.281 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | 1.001.596 EUR | 1.050.292 EUR |
| somit auf | 99.980.656 EUR | 105.077.989 EUR |
| im Finanzplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 87.849.345 EUR | 90.719.945 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 95.780.247 EUR | 100.124.068 EUR |
| nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von | 1.001.596 EUR | 1.050.292 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.319.773 EUR | 11.540.773 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 15.939.892 EUR | 17.618.257 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 8.620.000 EUR | 6.077.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.811.453 EUR | 2.062.224 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

| | |
|------------------|---------------|
| im Jahr 2024 auf | 8.620.000 EUR |
| im Jahr 2025 auf | 6.077.000 EUR |

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

| | |
|------------------|----------------|
| im Jahr 2024 auf | 14.332.000 EUR |
| im Jahr 2025 auf | 20.690.000 EUR |

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

| | |
|------------------|---------------|
| im Jahr 2024 auf | 7.441.936 EUR |
| im Jahr 2025 auf | 9.668.338 EUR |

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

| | |
|------------------|----------------|
| im Jahr 2024 auf | 15.000.000 EUR |
| im Jahr 2025 auf | 15.000.000 EUR |

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024 sind durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.11.2023 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzung) vom 13.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

| | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 425 v.H. |

Für das Jahr 2024 erfolgt der Ausweis hier daher nur deklaratorisch.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 425 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen nebst Vorfälligkeitsentschädigungen und Kreditumschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

§ 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Haushaltsvermerke

Nach § 21 KomHVO NRW werden sämtliche Erträge und Aufwendungen des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Diese Budgets können in Unterbudgets aufgeteilt werden. Die Verteilmasse und die Vorabdotierung sind dem Fachbereich 2 zuzurechnen und bilden jeweils ein eigenes Budget. Mehrerträge innerhalb eines Budgets dürfen für Mehraufwendungen dieses Budgets verwendet werden.

Ebenso werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Diese Budgets können in Unterbudgets aufgeteilt werden. Die Verteilmasse und die Vorabdotierung sind dem Fachbereich 2 zuzurechnen und bilden jeweils ein eigenes Budget. Investive Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets dürfen für investive Mehrauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Mehraufwendungen eines Budgets können durch Minderaufwendungen eines anderen Budgets gedeckt werden. Ebenso können Mehrauszahlungen für Investitionen eines Budgets durch Minderauszahlungen für Investitionen eines anderen Budgets gedeckt werden. Über die budgetübergreifende Deckung entscheidet der Kämmerer.

Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig. Über die budgetübergreifende Deckung entscheidet der Kämmerer.

Sperrvermerke

Eine Stelle (1,0) der Entgeltgruppe 8 im Fachbereich 4 wird mit einem Sperrvermerk versehen.